

198 / 2015 Rundschreiben

Per E-Mail an:

- alle Landesärztekammern;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte;
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte;
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte;
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher;
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte.

Wien, 5. August 2015
Dr. CS/Ru

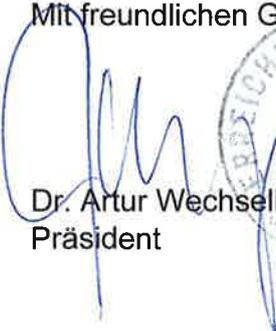
Betrifft: Aktualisierung der FAQ-Liste zur ÄAO 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum Rundschreiben 161/2015 übermittelt die Österreichische Ärztekammer eine überarbeitete und erweiterte Fassung der Frage- und Antwortliste zur „neuen Ausbildungsordnung“.

Insbesondere konnten die offenen Fragen mit dem BMG geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Artur Wechselberger
Präsident

Anlage

FAQs zur ÄAO 2015

Stand: 5. August 2015

Inhalt

Allgemeines zur ÄAO 2015	1
Basisausbildung	2
Teilzeit.....	3
Fortsetzung nach ÄAO 2006	6
Wechsel in die ÄAO 2015	8
Anrechnung von absolvierten Ausbildungszeiten im Rahmen der Übergangsbestimmungen bei Wechsel in die ÄAO 2015	8
Sonderfach Orthopädie und Traumatologie	11
Sonderfach Innere Medizin und Pneumologie.....	13
Sonderfächer, die in der ÄAO 2015 nicht mehr vorgesehen sind.....	14
Änderung der Facharztbezeichnung	14
Sonderfachbezeichnung Innere Medizin und Additivfächer.....	15
Additivfach Gefäßchirurgie	15
Sonderfach Sozialmedizin/ Public Health.....	15
Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin	16
Ausbildungsstätte	16
Ausbildungsstellen	17
Wissenschaftliches Modul	17
Diplomausstellung	18
EU-rechtlicher Aspekt.....	18
Zuständigkeit.....	19
Weitere Fragen.....	19

Allgemeines zur ÄAO 2015

1.) Was regelt die ÄAO 2015?

Die ÄAO 2015 regelt die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Facharzt, sowie Erfolgsnachweise für die praktische allgemeinärztliche und fachärztliche Ausbildung. Des Weiteren geht es um die Bewilligung von Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen, aber auch um die Übergangsbestimmungen bei Berufsberechtigungen, Berufsbezeichnungen und Ausbildungsstätten. Diese Verordnung wird nicht von der Ärztekammer erlassen, sondern von der Bundesministerin für Gesundheit.

2.) Ab wann gilt die ÄAO 2015?

Die ÄAO 2015 ist mit 1. Juni 2015 in Kraft getreten.

Basisausbildung

3.) Gibt es jetzt einen „Common Trunk“?

Grundsätzlich ja, allerdings heißt dieser Basisausbildung. Diese dauert mindestens 9 Monate und dient dem Erwerb der klinischen Basiskompetenz in chirurgischen und konservativen Fächern in der Ausbildung zum Allgemeinmediziner und zum Facharzt aller Sonderfächer, ausgenommen dem Fach Anatomie.

4.) Wer muss die Basisausbildung absolvieren?

Alle Personen, die erstmals nach dem 31. Mai 2015 eine Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt nach der ÄAO 2015 in Österreich beginnen. Ob eine Ausbildung nach dem 31. Mai 2015 begonnen wird, wird dadurch überprüft, ob schon vor diesem Datum eine Eintragung in die Ärzteliste gegeben war oder ausländische Ausbildungszeiten vorliegen; ist dies gegeben, so kann nach den bisherigen Bestimmungen ohne Basisausbildung die Ausbildung abgeschlossen werden.

5.) Warum gibt es die Basisausbildung?

Durch diese klinische Ausbildung sollen alle Ärzte befähigt werden, Patienten von der Aufnahme bis zur Entlassung zu betreuen, den Stationsalltag zu bewältigen und Notfallsituationen fachgerecht betreuen zu können. Ziel ist es auch die häufigsten Krankheitsbilder zu erkennen und der weiteren Behandlung zuzuführen.

6.) Muss ich bestimmte Fächer im Rahmen der Basisausbildung absolvieren?

Die Basisausbildung besteht aus konservativen und chirurgischen Ausbildungsinhalten; die genaue Einteilung trifft der ärztliche Direktor der jeweiligen Krankenanstalt unter Berücksichtigung der Ausbildungsinhalte der Anlage 33 der KEF und RZ-V 2015. Es wird von BMG und ÖÄK empfohlen, die Basisausbildung – sofern im jeweiligen Spital möglich – eine Zeit lang an einer Abteilung für Neurologie zu absolvieren, da dieses Fach in der weiteren Ausbildung von Allgemeinmedizinern kein Pflichtfach mehr ist. Innerhalb der Basisausbildung gibt es keine vorgegebene zeitliche Zuordnung zu bestimmten Fächern, sondern vielmehr sind die Inhalte der Basisausbildung in den 9 Monaten zu vermitteln. (§ 10 ÄAO 2015)

7.) Welche Tätigkeiten dürfen die Turnusärzte nach absolvierter Basisausbildung eigenverantwortlich ausüben?

Zur eigenverantwortlichen Berufsausübung wird eine Person erst durch die Eintragung in die Ärzteliste als Facharzt eines Sonderfaches oder als Arzt für Allgemeinmedizin berechtigt.

Grundsätzlich sind alle Tätigkeiten zulässig, die schon im klinisch praktischen Jahr (KPJ) verrichtet wurden, und weiters jene Tätigkeiten, die der Arzt schon in der Basisausbildung erlernt hat. Der Berechtigungsgrad bei Turnusärzten ist generell ein mit zunehmender Dauer der Ausbildung und steigenden individuellen Kenntnissen einhergehender dynamischer Prozess, so dass die Anleitung und Aufsicht durch den Ausbildungsverantwortlichen entsprechend reduzierbar wird.

8.) Wo kann ich meine Basisausbildung absolvieren?

In allen allgemeinen Krankenanstalten nach § 2a KAKuG und von der ÖÄK anerkannten Sonderkrankenanstalten (§ 6a Abs 3 ÄrzteG). Um die notwendige chirurgische und konservative Basiskompetenz zu erwerben, ist die Basisausbildung an mehreren Abteilungen zu absolvieren.

9.) Ist die Basisausbildung teilbar? Kann ich z.B. einen Teil in einem Spital und den anderen in einem anderen Spital absolvieren?

Ja, es ist möglich die Ausbildung in verschiedenen Krankenanstalten zu absolvieren.

10.) Ist es möglich Teile der Ausbildung (insbesondere die Basisausbildung) während des Zivildienstes zu absolvieren?

Ja, die Turnusausbildung während des Zivildienstes ist möglich und anrechenbar, wenn diese an einer anerkannten Ausbildungsstätte für die Basisausbildung/ Sonderfach-Grundausbildung/ Sonderfach-Schwerpunktausbildung erfolgt, vor Eintragung in die Ärzteliste eine Bestätigung des Trägers der anerkannten Ausbildungsstätte über den ausbildungskonformen Einsatz des Turnusarztes vorliegt und die Besetzung einer Ausbildungsstelle (Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt) gegeben ist.

Teilzeit

11.) Ist eine Teilzeitausbildung möglich?

Ja. Die jeweilige Ausbildungsdauer verlängert sich dementsprechend. (§ 7 ÄAO 2015)

12.) Was ist die geringstmögliche Stundenanzahl pro Woche bei der Teilzeitausbildung?

Die Untergrenze sind 12 Stunden in Krankenanstalten (§ 11 Abs 9 ÄrzteG), in Lehrpraxen (§ 12 Abs 7 ÄrzteG) und Lehrgruppenpraxen 15 Stunden (§ 12a Abs

8 ÄrzteG) und in Lehrambulatorien beträgt diese 17,5 Stunden (§ 13 Abs 8 ÄrzteG).

13.) Ich befinde mich in Facharztausbildung in Teilzeit. Wie wird die 1/6-Regelung bei Absolvierung der Ausbildung in Teilzeit berechnet?

Das Sechstel wird von den tatsächlich absolvierten Ausbildungsmonaten berechnet; d.h. man darf maximal ein Sechstel der jeweiligen Ausbildungszeit versäumen. Dies wird getrennt für sämtliche Ausbildungsabschnitte berechnet (Sonderfach-Grund- bzw. Sonderfach-Schwerpunktausbildung, sowie die jeweiligen Modulmonate).

Würde ein Ausbildungsabschnitt beispielsweise nach der ÄAO 2015 9 Monate dauern und der Arzt befindet sich in einer Teilzeitausbildung, sodass der Ausbildungsabschnitt 18 Monate beträgt, berechnet sich das Sechstel von diesen 18 Monaten.

14.) Können Ärzte, die bis zum Stichtag 31.05.2015 zwar in die Ärzteliste eingetragen waren, aber aufgrund ihres geringen Beschäftigungsausmaßes (z.B. 10 Stunden) bisher keine anrechenbaren Ausbildungszeiten erworben haben, dennoch nach der ÄAO 2006 ihre Ausbildung fortsetzen oder fallen diese mangels anrechenbarer Ausbildungszeiten bis zum Stichtag 31. Mai 2015 zwingend in das Ausbildungsregime der ÄAO 2015?

Die Ersteintragung in die Ärzteliste darf nach Ansicht des BMG ausschließlich bei Beginn der Basisausbildung in einer Krankenanstalt mit Basisausbildungsberechtigung erfolgen, ausgenommen es handelt sich um Ärzte, die Basisausbildung im Ausland absolviert haben.

Sofern Ärzte aber vor 31. Mai 2015 in die Ärzteliste eingetragen waren, können diese ihre Ausbildung nach der ÄAO 2006 fortsetzen.

15.) Wie viele Nachtdienste muss ich leisten?

Ein Turnusarzt hat zumindest einen Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdienst pro Monat zu absolvieren. Dies gilt in einem Durchrechnungszeitraum von jeweils drei Monaten. Der Durchrechnungszeitraum beginnt mit dem 1. Tag der jeweiligen Ausbildung (z.B. Basisausbildung, Sonderfach-Grundausbildung). (§ 8 ÄAO 2015)

16.) Wie setzt sich die Ausbildung für den Allgemeinmediziner zusammen und wie lange dauert diese?

Die Ausbildung beginnt mit der Basisausbildung (9 Monate). Anschließend folgt die Ausbildung in den Fachgebieten („Turnus“ für mindestens 27 Monate). Schließlich hat der Arzt für 6 Monate in einer allgemeinmedizinischen Lehrpraxis, allgemeinmedizinischen Lehrgruppenpraxis oder einem für Allgemeinmedizin anerkannten Lehrambulatorium zu arbeiten. Zusätzlich ist die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren.

17.) In welchen Gebieten ist eine Facharztausbildung nun möglich?

Anästhesiologie und Intensivmedizin, Anatomie, Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie, Augenheilkunde und Optometrie, Chirurgische Sonderfächer, Frauenheilkunde und Geburtshilfe Gerichtsmedizin, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Histologie, Embryologie und Zellbiologie, Internistische Sonderfächer, Innere Medizin und Pneumologie, Innere Medizin und Rheumatologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Klinisch-Immunologische Sonderfächer (Klinische Immunologie, Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin), Klinisch-Pathologische Sonderfächer (Klinische Pathologie und Molekularpathologie, Klinische Pathologie und Neuropathologie), Klinisch-Mikrobiologische Sonderfächer (Klinische Mikrobiologie und Hygiene, Klinische Mikrobiologie und Virologie), Medizinische Genetik, Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Orthopädie und Traumatologie, Pharmakologie und Toxikologie, Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation, Physiologie und Pathophysiologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Public Health, Radiologie, Strahlentherapie-Radioonkologie, Transfusionsmedizin, Urologie.

18.) Welche chirurgischen Sonderfächer gibt es?

Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie, Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie, Herzchirurgie, Kinder- und Jugendchirurgie, Neurochirurgie, Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie sowie Thoraxchirurgie

19.) Welche internistischen Sonderfächer gibt es?

Innere Medizin, Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie, Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie, Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie, Innere Medizin und Infektiologie, Innere Medizin und Intensivmedizin, Innere Medizin und Kardiologie, Innere Medizin und Nephrologie, Innere Medizin und Pneumologie sowie Innere Medizin und Rheumatologie.

20.) Wie setzt sich die Ausbildung zum Facharzt zusammen und wie lange dauert diese?

Jeder angehende Facharzt hat zuerst die Basisausbildung zu absolvieren (9 Monate). Anschließend hat der Arzt eine Sonderfach-Grundausbildung (SFG) und danach eine Sonderfach-Schwerpunktausbildung (SFS) zu absolvieren. Die genaue Dauer der SFG bzw. SFS ergibt sich aus der jeweiligen Anlage zur ÄAO 2015 (Anlagen 2 bis 32). Die Inhalte werden durch die KEF und RZ-V (Verordnung über Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten und Rasterzeugnisse der Österreichischen Ärztekammer) festgelegt. Insgesamt

beträgt die Ausbildungszeit (inkl. Basisausbildung) 72 Monate. Zusätzlich ist eine Facharztprüfung zu absolvieren.

- 21.) Kann man nach Absolvierung der Sonderfachgrundausbildung von einem Schwerpunkt (Herzchirurgie) zu einem anderen (Gefäßchirurgie) wechseln auch wenn die SFG an einer anderen chir. Abteilung absolviert wurde?**

Ja, ein Wechsel von einer Ausbildung zu einer anderen ist immer möglich. Da im gegenständigen Fall die Basisausbildung und die Sonderfach-Grundausbildung ident sind, müssen diese nicht mehr absolviert werden und sind automatisch anrechenbar.

Fortsetzung nach ÄAO 2006

- 22.) Ich habe meine Ausbildung bereits bis zum 31. Mai 2015 begonnen. Kann ich diese nach der ÄAO 2006 beenden?**

Ja. Ärzte, die die Ausbildung vor dem 01. Juni 2015 begonnen haben, können diese nach den Regeln der ÄAO 2006 fortsetzen und beenden.

- 23.) Ab wann ist eine Ausbildung als „begonnen“ anzusehen?**

Es muss irgendeine Ausbildung bis zum 31. Mai 2015 begonnen worden sein; unabhängig davon, ob diese anrechenbar ist oder nicht.

- 24.) Macht es einen Unterschied, ob ich die Ausbildung in Österreich oder im Ausland begonnen habe?**

Nein.

- 25.) Gibt es eine Frist innerhalb welcher ich meine Ausbildung nach der AÄO 2006 beenden muss?**

Nein.

- 26.) Ich befinde mich in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und habe diese noch nicht abgeschlossen. Ich möchte diese Ausbildung unterbrechen und nach dem 1. Juni 2015 mit der Facharztausbildung im Sonderfach Urologie beginnen.**

Kann ich die Facharztausbildung noch nach der ÄAO 2006 absolvieren?

Ja, weil eine Ausbildung vor dem 31. Mai 2015 begonnen wurde.

- 27.) Ich bin bereits Facharzt in einem Sonderfach und möchte mit einer zweiten Facharztausbildung nach dem 1. Juni 2015 beginnen.**

Kann ich das zweite Sonderfach nach der ÄAO 2006 oder muss ich es nach den Bestimmungen der ÄAO 2015 absolvieren? Welche Ausbildungsstelle muss ich besetzen?

Eine Ausbildung nach der ÄAO 2006 ist möglich, da eine Ausbildung bis zum 31. Mai 2015 begonnen wurde. Wenn eine Ausbildung nach der ÄAO 2006 erfolgt, ist für die Anrechnung die Besetzung einer Ausbildungsstelle im jeweiligen Sonderfach erforderlich.

- 28.) Wie ist das bei der Additivfachausbildung, wenn man noch keine Zeiten bis zum 31. Mai. 2015 im Additivfachabsolviert hat, sondern nur 1 Jahr aus der FA-Ausbildung hätte?**

Auch hier gilt § 27 ÄAO 2015 – eine Ausbildung gilt als begonnen, wenn irgendeine Ausbildung vor dem 31. Mai 2015 angefangen wurde.

- 29.) Reicht die Eintragung als approbierter Arzt in der Ärzteliste aus, um eine Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt gemäß ÄAO 2006 „beginnen“ zu können?**

Ja, aber nur, wenn die Approbation durch eine postpromotionelle Ausbildung im Ausland erlangt wurde.

- 30.) Ein Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ist vor dem 31. Mai 2015 in die Zahnärzteliste eingetragen, hat aber keine Ausbildungszeiten vor dem 31. Mai 2015 absolviert bzw. erfolgte keine Eintragung in die Ärzteliste der ÖÄK. Kommt die ÄAO 2015 oder die ÄAO 2006 zur Anwendung?**

Da nach den Bestimmungen des ÄrzteG und der ÄAO ein zahnärztliches Studium keine Ausbildung im Sinne der ÄAO ist, ist die ÄAO 2015 anzuwenden.

- 31.) Ich befinde mich in einer Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nach der ÄAO 2006. Ist in meinem Fall im Rahmen der weiteren Ausbildung die 1/6-Regelung nach der ÄAO 2006 oder bereits nach den Bestimmungen der ÄAO 2015 anzuwenden?**

Aufgrund der unterschiedlichen Anwendbarkeit der ÄAO 2006 und 2015 ergeben sich in den Bereichen Nachtdienst, Kernausbildungszeit, 1/6-Regelung, Mindestausbildungsausmaß, Konsiliarbildung und Pooling unterschiedliche Regelungen für die einzelnen Turnusärzte, je nachdem nach welcher ÄAO sie die Ausbildung absolvieren.

Es ist zwischen den organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen (Nachtdienst, Kernausbildungszeit, 1/6-Regelung, Mindestausbildungsausmaß, Konsiliarbildung und Pooling) und den fachlich-medizinischen Rahmenbedingungen (Ausbildungsstelle, Ausbildungsstätte) zu unterscheiden.

Nach Ansicht des BMG können die organisationsrechtlichen Bestimmungen gemäß ÄAO 2015 angewendet werden, wenn dies zwischen Träger und Arzt so vereinbart wird, selbst wenn eine fachliche Ausbildung nach der ÄAO 2006 erfolgt. In diesem Fall wären aber die organisationsrechtlichen Bestimmungen gemäß ÄAO 2015 zur Gänze anzuwenden und nicht nur jene Bestimmungen, die dem Arzt „günstiger“ erscheinen.

Wechsel in die ÄAO 2015

- 32.) Ich habe meine Ausbildung bereits bis zum 31. Mai 2015 begonnen. Kann ich meine Ausbildung auch nach der ÄAO 2015 fortsetzen? Wenn ja, ab wann?**

Ja. Es besteht gem. § 27 Abs 1 Z 2 ÄAO 2015 ab 1. März 2016 die Möglichkeit zu wechseln. Sofern entsprechend anrechenbare Inhalte und Ausbildungszeiten für die Basisausbildung noch nicht vorliegen wäre die Facharztausbildung zu unterbrechen, um dann die Basisausbildung zu absolvieren. Dazu bedarf es aber auch der Zustimmung und Garantie des Dienstgebers, dass der Wechsel unterstützt wird. Anschließend erfolgt der Neueinstieg unter Anrechnung der bereits absolvierten Ausbildungsinhalte nach § 27 ÄAO 2015.

- 33.) Ich habe mit der Ausbildung zum Facharzt für Innere Medizin begonnen, bisher 2 Monate absolviert und möchte nach dem 1. Mai 2015 in die Ausbildung zum Facharzt für Anästhesiologie wechseln.**

a. Kann ich die Ausbildung zum Facharzt für Anästhesiologie nach der ÄAO 2006 oder muss ich sie nach der Ausbildungsordnung 2015 absolvieren?

Die Ausbildung kann nach der ÄAO 2006 fortgesetzt werden, da diese vor dem 1. Juni 2015 begonnen wurde. Ein Wechsel ist ab dem 1. März 2016 möglich.

b. Im Falle der ÄAO 2015 - muss ich eine Ausbildungsstelle neu im Hauptfach besetzen?

Ja, jedoch gibt es nach der ÄAO 2015 keine Teilung in Haupt- und Gegenfächer mehr. Die Ausbildung teilt sich in eine Sonderfach-Grundausbildung und eine Sonderfach-Schwerpunktausbildung. Es ist aber notwendig, dass Sie über den gesamten Zeitraum der Ausbildung nach der ÄAO 2015 die gesamte Sonderfach- Grund- und Schwerpunktausbildung eine Ausbildungsstelle besetzen.

Anrechnung von absolvierten Ausbildungszeiten im Rahmen der Übergangsbestimmungen bei Wechsel in die ÄAO 2015

- 34.) Wenn ich zur ÄAO 2015 wechsele, kann ich mir dann die Basisausbildung aus bereits absolvierten Zeiten anrechnen lassen?**

Ja. Bereits absolvierte gleichwertige Ausbildungsinhalte in chirurgischen und konservativen Fächern im Rahmen von 9 Monaten werden als Basisausbildung angerechnet. Eine einmalige Anrechnung der Ausbildungszeiten für die Basisausbildung genügt für jede weitere Ausbildung nach der ÄAO 2015.

35.) Welche Ausbildungszeiten gelten als chirurgisch und konservativ im Sinne des § 27 Abs 2 ÄAO 2015 und können auf die Basisausbildung angerechnet werden?

Es können Zeiten aus allen Fächern angerechnet werden, außer Anatomie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Gerichtsmedizin, Histologie und Embryologie, Hygiene und Mikrobiologie, Immunologie, Medizinische Biophysik, Medizinische Genetik, Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Medizinische Leistungsphysiologie, Neurobiologie, Neuropathologie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Physiologie, Sozialmedizin, Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin sowie Virologie.
Hierfür müssen entsprechende Zeugnisse vorgelegt werden.

36.) Kann ich mir bereits absolvierte Zeiten sowohl für die Basisausbildung, als auch für die Sonderfachausbildung nachrechnen lassen („doppelte Anrechnung“)?

Nein, es ist keine Doppelanrechnung möglich. Das heißt, man kann sich die absolvierten Ausbildungszeiten entweder für die Basisausbildung oder für sonstige zu absolvierende Inhalte anrechnen lassen.

37.) Wie wird die Gleichwertigkeit bereits absolvierter Fächer festgestellt (unterschiedliche Inhalte Rasterzeugnisse alt — neu)?

Anhand der Rasterzeugnisse; wobei die entsprechenden Anträge im Wege der zuständigen Landesärztekammer einzubringen sind.

38.) Ich habe bereits 6 Monate Innere Medizin und 3 Monate Chirurgie absolviert.

In welchem zeitlichen Ausmaß sind diese Zeiten auf die Basisausbildung anrechenbar?

Diese Zeiten können zur Gänze als Basisausbildung angerechnet werden.

39.) Seit meinem Abschluss des Medizinstudiums bin ich in der Schweiz im Sonderfach Radiologie primär wissenschaftlich tätig und habe weder chirurgische noch konservative Fächer absolviert. Unter Umständen werde ich die Ausbildung in Österreich fortsetzen.

Muss ich in Österreich dann mit der Basisausbildung beginnen?

Sofern die Ausbildung nicht nach der ÄAO 2006 fortgesetzt wird, sondern nach der ÄAO 2015 absolviert werden soll, dann ja, da in der Basisausbildung die Vermittlung klinischer Basiskompetenzen in chirurgischen und konservativen Fächern erfolgt. (§ 6a ÄrzteG) Eine ausschließlich wissenschaftliche Tätigkeit kann als Basisausbildung nicht angerechnet werden.

- 40.) Kann ich mir bereits absolvierte Fächer (Hauptfach, Pflichtnebenfächer) anrechnen lassen, wenn ich zur ÄAO 2015 wechsele?**
Ja, bereits absolvierte Ausbildungsinhalte können auf die Dauer der nach der ÄAO 2015 zu absolvierenden Ausbildungszeiten angerechnet werden, sofern diese gleichwertig sind. (§ 27 Abs 2 ÄAO 2015)
- 41.) Wer prüft die Anrechenbarkeit bereits absolvierter Ausbildungsinhalte, wenn ich in die ÄAO 2015 wechsele?**
Die Anträge sind im Wege der zuständigen Landesärztekammer unter Nachweis der absolvierten Ausbildungsinhalte (inkl. der Richtzahlen) einzubringen. Die Landesärztekammer nimmt eine Vorprüfung vor, wobei die Entscheidung der Österreichischen Ärztekammer obliegt.
- 42.) Ich befinde mich in fortgeschrittener Ausbildung zum Facharzt für Anatomie nach der ÄAO 2006 und möchte die Plastische Chirurgie (auf einer FA-Ausbildungsstelle) - vorläufig als Gegenfach - absolvieren. Nach Abschluss dieser Ausbildung möchte ich noch die Ausbildung zum Facharzt für Plastische Chirurgie nach ÄAO 2015 beginnen.**
- a. Welche Zeiten aus der FA Ausbildung für Anatomie finden auf die Ausbildung zur FÄ für Plastische Chirurgie nach ÄAO 2015 Anrechnung?**
Wenn bis dato keine Zeiten absolviert wurden, die als Basisausbildung anrechenbar sind, dann muss diese Zeit nachgeholt werden.
Allenfalls kann (ohne Doppelanrechnung von Zeiten) unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit eine Anrechnung auf Inhalte der Plastischen Chirurgie erfolgen.
- b. Entfällt für mich die Basisausbildung?**
Es erfolgt gem § 36 ÄAO 2015 keine Anrechnung.
- 43.) In welchem Ausmaß ist die in einer Lehrpraxis eines Arztes für Allgemeinmedizin oder Facharzt absolvierte Ausbildungszeit nach der ÄAO 2015 anrechenbar?**
Im Gegensatz zur ÄAO 2006 wird die Ausbildung nach der ÄAO 2015 im Spital und in der Lehrpraxis im selben Ausmaß angerechnet.
- 44.) Sollte ein Arzt noch im alten System (ÄAO 2006) mit einer Lehrpraxis Allgemeinmedizin „beginnen“ und den Wechsel in die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nach der ÄAO 2015 vornehmen, kann er sich diese Zeiten für die 6 Monate Allgemeinmedizin im System der ÄAO 2015 anrechnen lassen? Kann eine Anrechnung erfolgen, wenn die Ausbildung im Fach Allgemeinmedizin in einer Spitalambulanz absolviert wurde?**
Zeiten in der Lehrpraxis sind anrechenbar, ebenso wie Zeiten in der Erstversorgung (Spitalambulanz), sofern die Inhalte gleichwertig sind.

Sonderfach Orthopädie und Traumatologie

- 45.) Ich habe bis 31. Mai 2015 eine Ausbildung im Hauptfach Unfallchirurgie oder im Hauptfach Orthopädie und Orthopädische Chirurgie begonnen. Was muss ich beachten, wenn ich in die Ausbildung zum Sonderfach Orthopädie und Traumatologie wechseln möchte?**

Es sind zumindest 32 Monate Ausbildung im Hauptfach Unfallchirurgie sowie Orthopädie und Orthopädische Chirurgie nach der ÄAO 2006 auf einer Ausbildungsstelle im Hauptfach nachzuweisen oder noch zu absolvieren. Alle fehlenden Ausbildungszeiten (auf 72 Monate) können durch Ausbildungszeiten in bereits absolvierten Pflichtnebenfächern oder Wahlnebenfächern (nach den Regeln der ÄAO 2006) oder sonstige bereits absolvierte Ausbildungszeiten angerechnet werden. Zusätzlich ist die Facharztprüfung für das Fach Orthopädie und Traumatologie zu absolvieren. (§ 27 Abs 4 ÄAO 2015)

- 46.) Gemäß § 34 ÄAO können Fachärzte, die als Facharzt für Orthopädie oder Unfallchirurgie berechtigt waren, eine Zusatzausbildung für Orthopädie und Traumatologie machen. Heißt „waren“, dass der Facharzttitel bis 31. Mai 2015 vorliegen muss, oder reicht auch ein späterer Erwerb?**

„Waren“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Arzt bereits bis zum 31. Mai 2015 Facharzt sein musste. Sofern er die Ausbildung zum Facharzt noch nicht abgeschlossen hat, kann er unter den Voraussetzungen des § 27 Abs 4 ÄAO 2015 das Sonderfach Orthopädie und Traumatologie erwerben.

- 47.) Ich bin Facharzt für Orthopädie und möchte das neue Sonderfach Orthopädie und Traumatologie erwerben.**

Sind die noch zu absolvierenden Ausbildungszeiten in Unfallchirurgie an einer unfallchirurgischen Ausbildungsstelle zu absolvieren oder reicht eine Gegenfachstelle dafür aus?

Es ist hierfür keine Ausbildungsstelle notwendig. Die noch zu absolvierenden Ausbildungsinhalte werden individuell von einer Kommission festgelegt.

- 48.) Ich bin Facharzt für Unfallchirurgie und möchte das neue Sonderfach Orthopädie und Traumatologie erwerben.**

Kann ich die noch zu absolvierende Ausbildung von 12 bzw. 27 Monaten auch in einer derzeit für den Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie anerkannten Lehrpraxis absolvieren?

Ja, das ist möglich, wenn die noch zu absolvierenden Inhalte in einer Lehrpraxis vermittelt werden können.

49.) Ich bin sowohl Facharzt für Unfallchirurgie als auch Facharzt für Orthopädie und möchte das neue Sonderfach Orthopädie und Traumatologie erwerben.

a. Ist in diesem Fall noch zusätzlich die Facharztprüfung für das neue Sonderfach erforderlich?

Nein.

b. Kann ich nach Inkrafttreten der ÄAO 2015 gleich das Facharzt Diplom für Orthopädie und Traumatologie beantragen?

Es erfolgt gem § 33 ÄAO 2015 nur die Eintragung der neuen Sonderfachbezeichnung in die Ärzteliste, wenn der Arzt es wünscht; es erfolgt keine Diplomasstellung.

Sofern die neue Bezeichnung geführt wird, fallen die Bezeichnungen Unfallchirurgie und Orthopädie weg.

50.) Ich bin Facharzt für Unfallchirurgie und Leiter einer unfallchirurgischen Abteilung.

Darf ich im neuen Sonderfach Orthopädie und Traumatologie ausbilden, ohne selbst (derzeit) über das neue Sonderfach zu verfügen? Wenn ja, wie lange?

Ja, entsprechend Ihrer fachlichen Kompetenz. Die Übergangsbestimmung findet sich in § 38 Abs 4 ÄAO 2015. Sie dürfen bis 31. Mai 2027 ausbilden, sofern die Abteilung für die neue Ausbildung gesamt oder in Teilbereichen anerkannt ist.

51.) Wie und wann kann ein Arzt für Allgemeinmedizin mit dem neuen Sonderfach Orthopädie und Traumatologie beginnen?

Ein Arzt für Allgemeinmedizin kann mit 1. März 2016 eine Ausbildung im neuen Sonderfach Orthopädie und Traumatologie beginnen. Die Basisausbildung wird aus der Ausbildung Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 36 ÄAO 2015 angerechnet.

Der Arzt kann bis zur Festsetzung der Stelle für die Sonderfach-Grundausbildung Orthopädie und Traumatologie eine Stelle für Orthopädie und orthopädische Chirurgie oder Unfallchirurgie nach der ÄAO 2006 bekleiden und frühestens nach dem 1. März 2016 in die neue Ausbildung übertreten. Die absolvierten Ausbildungsinhalte im alten Sonderfach Orthopädie und orthopädische Chirurgie oder Unfallchirurgie können auf die Sonderfach-Grundausbildung angerechnet werden.

52.) Zu der Übergangsbestimmung des Sonderfaches Orthopädie und Traumatologie:

- a. Stimmt es, dass das im Rahmen des Sonderfaches Orthopädie absolvierte Gegenfach Unfallchirurgie auf die Ausbildung angerechnet werden kann?**

Ja, bereits absolvierte Pflichtnebenfachzeiten sind auf die 32 Monate, die im Hauptfach zu absolvieren sind, als bereits geleistete Ausbildungszeit – unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit – anrechenbar, auch wenn diese Zeit nicht auf einer Hauptfach-Ausbildungsstelle absolviert wurde.

- b. Müssen die jeweils noch zu absolvierenden 32 Monate auf einer Ausbildungsstelle im Hauptfach Unfallchirurgie bzw Orthopädie nach ÄAO 2006 absolviert werden?**

Ja, es muss eine Hauptfach-Ausbildungsstelle besetzt werden.

Sonderfach Innere Medizin und Pneumologie

53.) Welche Ausbildung hat ein Facharzt für Lungenkrankheiten zu absolvieren, um Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie zu werden?

Ein Facharzt für Lungenkrankheiten, der das neue Fach Innere Medizin und Pneumologie erwerben möchte, strebt hierbei ein neues Sonderfach an. Eine automatische Anerkennung als Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie ist nicht möglich. Er muss also das neue SF Innere Medizin und Pneumologie erwerben, wobei jedoch bisher absolvierte Ausbildungszeiten im Rahmen der Facharztausbildung für Lungenkrankheiten angerechnet werden können.

Fachärzten für Lungenkrankheiten werden von der Hauptfachausbildung 36 Monate auf die Schwerpunktausbildung Pneumologie angerechnet. Des Weiteren werden auch sämtliche internistische Ausbildungszeiten und die Basisausbildung angerechnet. Das heißt, nachdem alle Fachärzte für Lungenkrankheiten mind. 15 Monate verpflichtend Innere Medizin absolvieren mussten, bleibt maximal eine Restausbildungszeit von 12 Monaten Innere Medizin als Sonderfach-Grundausbildung.

Ergänzend zu dem Nachweis der bereits absolvierten Ausbildungszeiten ist noch die FA-Prüfung für Innere Medizin und Pneumologie zu absolvieren.

Sonderfächer, die in der ÄAO 2015 nicht mehr vorgesehen sind

54.) Was passiert mit den Berufsberechtigungen jener Sonderfächer, die in der ÄAO 2015 nicht mehr vorgesehen sind?

Die bis zum 31. Mai 2015 begonnenen Ausbildungen, wie beispielsweise Neurobiologie, können nach der ÄAO 2006 abgeschlossen werden. Der Berechtigungsumfang dieser Sonderfächer richtet sich nach der ÄAO 2006. (§ 28 ÄAO 2015)

Änderung der Facharztbezeichnung

55.) Meine Facharztbezeichnung wurde geändert (Chirurgie, Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, Immunologie, Pathologie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin). Kann ich meine alte Facharztbezeichnung weiterführen oder muss ich die neue Bezeichnung führen und diese am Ordinationsschild ausweisen?

Man kann entweder die neue in der ÄAO 2015 festgelegte Bezeichnung führen, oder die „alte“ Facharztbezeichnung weiter führen. Die verwendete Bezeichnung ist am Ordinationsschild auszuweisen. (§ 29 ÄAO 2015) . Es besteht kein Zwang Drucksorten etc. zu verändern.

56.) Liegen bei den Fächern Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, Histologie, Embryologie und Zellbiologie sowie Klinische Mikrobiologie und Hygiene Umbenennungen vor?

Ja, auch bei diesen drei Fächern wurde die Facharztbezeichnung geändert. § 29 ÄAO 2015 ist hier analog anzuwenden.

57.) Wie lauten die neuen Bezeichnungen der geänderten Sonderfachbezeichnungen?

Alte Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin	Transfusionsmedizin
Chirurgie	Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Immunologie	Klinische Immunologie
Pathologie	Klinische Pathologie und Molekularpathologie
Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie	Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
Histologie und Embryologie	Histologie, Embryologie und Zellbiologie
Hygiene und Mikrobiologie	Klinische Mikrobiologie und Hygiene

Sonderfachbezeichnung Innere Medizin und Additivfächer

58.) Welche Sonderfachbezeichnung dürfen Fachärzte für Innere Medizin mit einer Additivfachausbildung führen?

Fachärzte für Innere Medizin, welche eine Additivfachausbildung absolvieren und diese nach dem 1. Juni 2015 abschließen sowie Fachärzte für Innere Medizin, die eine Zusatzbezeichnung führen dürfen, können gem § 31 ÄAO 2015 die jeweilige neue Sonderfachbezeichnung führen. Die Änderung der Bezeichnung hat allerdings keinen Einfluss auf die fachärztliche Berufsberechtigung.

Additivfach Gefäßchirurgie

59.) Welche Sonderfachbezeichnung dürfen Fachärzte für Chirurgie mit einer Additivfach- oder Zusatzausbildung für Gefäßchirurgie führen?

Ärzte, die eine Ausbildung im Additivfach Gefäßchirurgie begonnen haben und ihre Ausbildung nach der ÄAO 2006 nach dem 1. Juni 2015 abschließen oder zur Führung der Zusatzbezeichnung im Additivfach Gefäßchirurgie berechtigt waren, dürfen nach § 32 ÄAO 2015 nach Eintragung in die Ärzteliste anstelle der Zusatzbezeichnung für das Additivfach Gefäßchirurgie, die Facharztbezeichnung „Facharzt für Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie“ führen.

Sonderfach Sozialmedizin/ Public Health

60.) Wie kann ein Arzt für Sozialmedizin das Sonderfach Public Health erwerben?

Fachärzte für Sozialmedizin, die vor 1. Juni 2015 eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Sinne der nach der ÄAO 2015 vorgesehenen Ausbildung zum Facharzt für Public Health absolviert oder nachweislich eine Tätigkeit im Ausmaß einer zumindest dreijährigen Vollzeitbeschäftigung in einem der Definition des Sonderfaches Public Health entsprechenden Bereich zurückgelegt haben, sind gem § 28 Abs 3 ÄAO 2015 nach Eintragung in die Ärzteliste berechtigt, die Sonderfachbezeichnung Public Health zu führen.

Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

61.) Wie kann ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie das Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin erwerben?

Gem § 30 ÄAO 2015 dürfen Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie nach Eintragung in die Ärzteliste, die Sonderfachbezeichnung Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin führen, wenn sie bis 31. Mai 2019 ein Diplom „Psychotherapeutische Medizin“ der Österreichischen Ärztekammer erworben oder eine Eintragung in die Psychotherapeutenliste gem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, erlangt haben.

Ausbildungsstätte

62.) Ich bin anerkannter Lehrpraxisinhaber und habe den Standort meiner Ordination verlegt. Nach derzeitiger Rechtslage muss ein neuer Antrag gestellt und ein Bescheid der ÖÄK für den neuen Standort erlassen werden.

Wird über den neuerlichen Antrag noch nach den alten ärztegesetzlichen und ÄAO 2006-rechtlichen Bestimmungen beschieden (Befristung auf 7 Jahre etc.)?

Eine Standortverlegung wird nicht als Schließung iSd § 12 Abs 5 ÄrzteG angesehen.

63.) Ich bin niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin und möchte in Zukunft gerne die Ordination als Lehrpraxis anerkennen lassen.

Wird bereits u. a. das geforderte Lehrpraxisleiterseminar angeboten?

Nein. Es gab aber bereits diesbezügliche Vorarbeiten mit der österreichischen Akademie der Ärzte. Nähere Informationen werden voraussichtlich ab September verfügbar sein.

64.) Kann mit einer ausschließlich bestehenden Lehrpraxis-Berechtigung nach ÄAO 2015 jemand ausgebildet werden, der die Ausbildung nach ÄAO 2006 absolviert?

Sofern die Inhalte gemäß ÄAO 2006 abgedeckt werden, ist es zulässig.

Ausbildungsstellen

65.) Ein Krankenhaus verfügt über 6 Ausbildungsstellen zum Facharzt für Unfallchirurgie.

Kann die Krankenanstalt um Anerkennung als Ausbildungsstätte im Sonderfach Orthopädie und Traumatologie sowie um neue Ausbildungsstellen ab 1.6.2015 erst ansuchen, wenn bereits Fachärzte mit dem neuen Sonderfach zur Verfügung stehen?

Nein, es gilt die Regelung des § 38 Abs 3 und 4 ÄAO 2015. Hiernach bleiben Fachärzte von geänderten Sonderfächern bis 31. Mai 2027 berechtigt, die Ausbildungstätigkeit gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 Ärztegesetz 1998 auch im geänderten Sonderfach entsprechend ihrer Fachkompetenz weiterhin auszuüben.

66.) Zählt der Leiter einer Univ.-Klinik/eines Univ.-Institutes/einer Abteilung/IOE an einer Universität bei der Berechnung des 1:1 Schlüssels künftig nicht mehr mit (nunmehr gleich wie bei der Anerkennung in peripheren Häusern)?

Ja, der Leiter zählt nicht dazu; Universitätseinrichtungen wurden mit anderen Krankenanstalten gleichgestellt.

67.) Welcher Teil der fachärztlichen Ausbildung kann in einer Lehrpraxis absolviert werden?

Gem § 8 Abs 4 ÄrzteG kann ein Teil der Sonderfach-Schwerpunktausbildung bis zu zwölf Monaten, in Lehrpraxen oder Lehrgruppenpraxen niedergelassener Fachärzte oder in Lehrambulatorien absolviert werden.

Wissenschaftliches Modul

68.) Was ist ein wissenschaftliches Modul?

Ein wissenschaftliches Modul ist ein für alle Sonderfachrichtungen grundsätzlich gleichartig gestaltetes Modul zur Qualifizierung im Bereich wissenschaftlicher Tätigkeit, wobei bei Erfüllung der Kriterien die Anrechnung einer wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen eines wissenschaftlichen Doktors- oder PhD-Studiums im Ausmaß von bis zu neun Monaten auf die Sonderfach-Schwerpunktausbildung möglich ist. Es ist zulässig, das wissenschaftliche Modul bereits nach Abschluss der Basisausbildung zu absolvieren. Eine allenfalls begonnene Sonderfach-Grundausbildung wird dadurch unterbrochen und die Ausbildungszeit ist auf die Dauer der Sonderfach-Schwerpunktausbildung anzurechnen. Auch ein bereits nach Abschluss des Medizinstudiums absolviertes wissenschaftliches Modul ist ohne Eintragung in die Ärzteliste im Ausmaß von 9 Monaten anrechenbar. (§ 3 Z 5 ÄAO 2015)

- 69.) **Ich bin Student im 6. Studienjahr und werde voraussichtlich im Juli 2015 mein Studium der Humanmedizin abschließen. Hierzu hätte ich eine Frage bezüglich dem PhD-Studium: Wenn man eine Stelle im Rahmen dieses Programmes antritt, ist es im Nachhinein notwendig den Common Trunk im Rahmen der neuen Ärzte Ausbildung zu machen oder kann man sich den dadurch ersparen?**

Nein, ein wissenschaftliches Modul ersetzt die Basisausbildung nicht.

- 70.) **Ist die wissenschaftliche Ausbildung im Ausland, vorausgesetzt die Gleichwertigkeit zur österreichischen Ausbildung ist gegeben, bereits auf die Sonderfach-Schwerpunktausbildung anrechenbar, ohne die Basis- und Sonderfach-Grundausbildung absolviert zu haben?**

Nur ein PhD- Studium ist als wissenschaftliches Modul zu sehen. Daher ist eine Anrechnung nur möglich, wenn ein PhD- Studium oder Teile davon absolviert wurden. Im Übrigen gelten für ausländische Ausbildungszeiten die allgemeinen Regelungen, d.h. man muss die ausländischen Zeugnisse in der Ärztekammer einreichen, die dann über die Gleichwertigkeit entscheidet.

Diplomausstellung

- 71.) **Erhalte ich ein neues Diplom ausgestellt, wenn ich die neue Sonderfachbezeichnung führe?**

Sofern der Arzt mit der neuen Sonderfachbezeichnung in die Ärzteliste eingetragen wird, erfolgt keine Ausstellung eines neuen Diploms. Eine Ausnahme besteht nur für Fachärzte für Orthopädie und Traumatologie gem § 35 ÄAO 2015.

EU-rechtlicher Aspekt

- 72.) **Welche Bezeichnung wird bei einer EU-Konformitätsbescheinigung verwendet?**

Bei Migration erhalten Fachärzte, die von den Übergangsbestimmungen Gebrauch machen, EU-Konformitätsbescheinigungen, in welchen die neue Sonderfachbezeichnung ausgewiesen wird. Dies gilt beispielsweise für Fachärzte für Innere Medizin, die von der Regelung des § 31 ÄAO 2015 (Umwandlung von Additiv- in Sonderfächer) Gebrauch machen. Die neuen Sonderfachbezeichnungen werden an die EU-Kommission notifiziert und nachfolgend in den Anhang V, 5.1.3. der Richtlinie 2005/36/EG aufgenommen.

Für sämtliche Fragen hinsichtlich Migration steht der Bereich Internationales der Österreichischen Ärztekammer zur Verfügung.

Zuständigkeit

73.) Wo kann ich erfahren, wie es hinsichtlich Anrechnungen oder Wechselmöglichkeiten aussieht?

Für Auskünfte sind die Mitarbeiter in den jeweiligen Landesärztekammern zuständig.

Weitere Fragen

74.) Bleibt ein Turnusarzt wenn er nach der Basisausbildung keine Stelle für die Allgemein- oder fachärztliche Ausbildung erhält und eine Tätigkeit in der Lehrpraxis eines Allgemeinmediziners aufnimmt, in die Ärzteliste eingetragen, obwohl diese Zeit nicht anrechenbar ist?

Sofern nach der Ersteintragung ein Wechsel der Ausbildung erfolgt oder zB Stehmonate – auch in der Basisausbildung – gegeben sind, bleibt der Arzt in der Ärzteliste gemäß den allgemeinen Bestimmungen eingetragen bzw. kann auch ein Wechsel auf eine andere Ausbildungseinrichtung erfolgen.

Wien, 05.08.2015

Dr. Christoph Steinacker